

Fonds: **ESF+** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**  
**zum Prüfpfadbogen**

Aktion **21.04.0** **Freiwilligendienste**

Teilaktion

### Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

#### 1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift) .....

ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...



Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.

- Notifizierung
- AGVO-„Blitzmeldung“

Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch

- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

In Sachsen-Anhalt werden nicht die Träger der Freiwilligendienste FSJ, FSJK und FÖJ als solche gefördert, sondern in einer Platzpauschale ermittelte teilnehmerrelevante Ausgaben für die jungen Menschen, denen die Träger/Einrichtungen einen Platz für ein freiwilliges soziales Engagement zur Verfügung stellen. Die Vorhaben der für Sachsen-Anhalt zugelassenen Träger finden in Sachsen-Anhalt statt.

Die Freiwilligendienste werden auf der Grundlage des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) sowie der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freiwilligendienste FSJ, FSJK und FÖJ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes gefördert.

Die staatlichen Mittel gehen an die Träger und damit an die Stellen, die nach § 10 JFDG zur Durchführung eines Freiwilligendienstes zugelassen sind. Es wird hier auch im Einzelnen geregelt, wann ein Träger als solcher qualifiziert ist. Die Träger sind die Empfänger der Zuwendungen für die Bereitstellung von Plätzen für Freiwilligendienstleistende. Sie



stellen die Anträge auf Förderung und sind zudem für den Nachweis der bestimmungsgemäßen zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung verantwortlich. Ggf. notwendige Rückforderungen der Zuwendungen (wegen Zweckverfehlung) werden damit auch an sie adressiert.

Der Zweck der staatlichen Fördermaßnahme besteht insbesondere in der pädagogisch begleiteten Persönlichkeitsförderung junger Menschen im Alter bis 27 Jahren aus Sachsen-Anhalt, die regelmäßig die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

Über diese Zweckrichtung trifft das Jugendfreiwilligendienstgesetz an mehreren Stellen Aussagen:

Zunächst wird in § 1 Abs. 1 S. 1 JFDG eindeutig auf die Jugendlichen abgestellt: „Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements“. Das wird in den Bestimmungen des § 3 JFDG weiter ausgeführt. So wird in Abs. 1 S. 1 festgeschrieben, dass die Hilfstätigkeit der Freiwilligen „an Lernzielen orientiert ist“. Die pädagogische Zielsetzung ist besonderes Merkmal der Freiwilligendienste. Dazu wird in § 3 Abs. 2 JFDG weiter ausgeführt „Das Freiwillige Soziale Jahr wird pädagogisch begleitet“. Diese pädagogische Begleitung ist so bedeutend, dass sie von einer zentralen Stelle gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 JFDG sichergestellt werden muss, mit dem Ziel, „soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken“. Die Bedeutung der pädagogischen Ausrichtung wird auch in § 5 Abs. 2 JFDG deutlich, wo es nähere Ausführungen über das pädagogische Programm gibt, so die Lernzielorientierung, „die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit“. Diese Seminararbeit hat einen erheblichen Stellenwert im Freiwilligen Sozialen Jahr. Es sind jeweils fünf Tage als Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminare durchzuführen. Unterstrichen wird die Bedeutung, dass auch die Seminarzeit als Dienstzeit gilt und die Teilnahme Pflicht ist. Die Einsatzstellen haben die Jugendliche also über diese Zeiträume, neben dem Urlaub, freizustellen.

Darüber hinaus lässt sich durch die Bestimmung der Zielgruppe der Zweck der Förderung ableiten. Die Absolvierung eines Freiwilligendienstes ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG begrenzt für junge Menschen bis zum 27 Lebensjahr. Die Ableistung erfolgt ohne Erwerbsabsicht und außerhalb einer Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1).

Dies macht klar, dass der Freiwilligendienst staatlicherseits mit dem Ziel verfolgt wird, die teilnehmenden jungen Menschen zu fördern.

Die Freiwilligendienste leisten einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und bietet jungen Menschen die Möglichkeit, im praktischen Einsatz ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. In informellen Lernkontexten werden dabei auch Kompetenzen erworben, die für die Berufsausbildung und den Zugang zum Arbeitsmarkt bedeutsam sind. Damit junge Menschen sich freiwillig engagieren können, bedarf es einer entsprechenden Anzahl von Plätzen, die letztendlich nur durch anerkannte Träger bereitgestellt und pädagogisch begleitet werden können. Die Träger sind somit eingesetztes Mittel zur Umsetzung der staatlichen Ziele.

Die ausgereichten Fördermittel stehen den Trägern für teilnehmerbezogene Ausgaben pro Platz zur Verfügung und sind entsprechend nachzuweisen.

Ziel der Zuwendung ist die Förderung junger Freiwilliger. Die gesetzlichen Vorschriften und die dazu ergangene Richtlinie machen deutlich, dass die Maßnahme nicht auf die Unterstützung der Träger oder Einsatzstellen zielen.

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn alle der folgenden sechs Kriterien erfüllt sind.

1. Es werden staatliche Beihilfen vergeben.
2. Ein Unternehmen erhält diese Mittel.
3. Das Unternehmen erhält eine Begünstigung.



4. Die Förderung ist selektiv.
5. Durch die Begünstigung kann der Wettbewerb verfälscht werden.
6. Durch die Begünstigung kann der innergemeinschaftliche Handel beeinträchtigt werden.

#### Kriterium "staatliche Mittel"

Es werden die Geldmittel erfasst, auf die die Behörden tatsächlich zurückgreifen und die dem Staat zugerechnet werden können, z.B. Mittel, die durch Bund, Länder oder Gemeinden ausgereicht werden, aber auch private oder öffentliche Einrichtungen, die vom Staat beauftragt worden sind. Auch die Finanzierung durch ESF- Mittel ist als eine Verwendung staatlicher Mittel zu betrachten. Die Freiwilligendienste werden u.a. aus ESF-Mitteln finanziert.

> Es handelt sich um die Gewährung von staatlichen Mitteln.

#### Kriterium "Unternehmen"

Der Begriff ist weit auszulegen. Es gilt jede Einheit als Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dabei spielt die Rechtsform keine Rolle. Die wirtschaftliche Tätigkeit besteht darin, bestimmte Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt mit anderen Marktteilnehmenden anzubieten.

Angemerkt wird an dieser Stelle, dass Ausnahmen bestehen können, z.B. wenn ausschließlich soziale Aufgaben wahrgenommen werden. Die Kommission hat etwa polnische Maßnahmen zugunsten staatlicher Beschäftigungseinrichtungen, in denen Behinderte für die Produktion von Erzeugnissen eingesetzt worden waren, als nicht vom Beihilfenverbot erfasst angesehen, da der Unternehmensbegriff nicht gegeben ist. Auch die Förderung der Arbeit von Strafgefangenen, die als akzessorisch zur Gefangenenbetreuung angesehen wird, wird als nicht beihilfenrelevant eingestuft, auch wenn im Rahmen dieser Arbeit erzeugte Produkte auf dem Markt angeboten werden. Die für Sachsen-Anhalt zugelassenen Träger von Freiwilligendiensten und ihre Einsatzstellen sind zwar gemeinwohlorientierte Einrichtungen, unterfallen jedoch im Sinne des europäischen Beihilferechts zunächst der Begriffsbestimmung.

> Es handelt sich um Unternehmen.

Nicht unter den Unternehmensbegriff fallen Privatpersonen. Die jungen Menschen leisten auf den bereitgestellten Freiwilligendienst-Plätzen freiwilliges soziales Engagement und können sich beruflich orientieren. Die Förderung dient dazu, ihre Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes verbunden sind.

> Es handelt sich in diesem Fall nicht um Unternehmen (nicht beihilferrelevant)

#### Kriterium "Begünstigung"

Nur wenn es sich bei einer Förderung um eine Begünstigung handelt, kann diese unter den Beihilfebegriff fallen. Eine Begünstigung in Form eines geldwerten Vorteils liegt vor, wenn der Begünstigte keine angemessene marktgerechte Gegenleistung erbringt.

Die Freiwilligendienste werden durch für das Land Sachsen-Anhalt zugelassene Träger nach dem JFDG durchgeführt und begleitet. Ihnen obliegt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung, Abrechnung der Fördermittel und Übernahme der Kofinanzierung. Um den jungen Menschen eine entsprechende berufliche Orientierung zu ermöglichen und das Erreichen der von ihnen angestrebten Bildungsziele zu fördern, bieten sie den Jugendlichen entsprechende (geprüfte) Einsatzstellen an. Im Rahmen der pädagogischen Begleitung werden die Anleitungskräfte der Einsatzstellen durch den Träger unterstützt. Der Träger darf die ihm zugewiesenen Fördermittel nur für die in den Richtlinien zugelassenen teilnehmerbezogenen Ausgaben pro Platz und Monat, verwenden.



Die Träger erbringen Kofinanzierungsmittel zur ESF+ Förderung.

Die Zuwendung deckt nicht die tatsächlich entstehenden Ausgaben für die Teilnehmenden. Darüber liegende Aufwendungen werden über die Einsatzstellenumlagen ausgeglichen.

Überdies entstehen beim Träger nachfolgende Aufwendungen, die nicht über staatliche Mittel refinanziert werden.

- Ausgaben des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens in den Freiwilligendiensten
- gesamte Öffentlichkeitsarbeit inkl. der Erstellung der Materialien zur Mitbenennung der Förderung über ESF-Mittel
- Kosten für die Akquise von Einsatzstellen und Freiwilligen
- Investitionskosten für Büro- und Geschäftsausstattung
- Sachkosten für den Geschäftsbedarf und die Verbrauchsmittel
- Ausgaben für Informationstechnik

Auf der Ebene der Träger liegt keine Begünstigung vor, da die Fördermittel, wie dargestellt, an die Teilnehmenden ausgereicht und für die Pflichtversicherungen verwendet werden. Hierbei deckt die ESF-Förderung nicht alle zu leistenden Ausgaben ab.

Eine staatliche Beihilfe liegt nicht vor.

Einsatzstellen:

Die Einsatzstellen sind dem Träger angeschlossen und dienen dem Gemeinwohl, z.B. Kindergärten, Altenheime, Rettungsdienste, im Bereichen des Natur- und Umweltschutzes oder tragen zur kulturellen Bildung bei, z. B. Theater, Museen, Bibliotheken, Kulturvereine und -stiftungen und Einrichtungen der Denkmalpflege. Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freiwilligendienste ist die Förderung von Arbeitsverhältnissen und Tätigkeiten, die erheblich oder regelmäßig über Hilfstätigkeiten hinausgehen, ausgeschlossen. Die Träger werden darauf hingewiesen, dass der Einsatz arbeitsmarktneutral auf Basis des JFDG, d.h. ohne Erwerbsabsicht und in Form des bürgerschaftlichen Engagements zu erfolgen hat.

Für die Aufwendungen für die jungen Menschen, die bereit sind, sich in gemeinwohlorientierten Einrichtungen bzw. Einsatzstellen sozial zu engagieren, erhalten die Einsatzstellen keine Fördermittel.

Auf der Ebene der Einsatzstellen wird eine Beihilferelevanz ausgeschlossen.

Eine Kompensierung durch die Förderung einer defizitären Unternehmensführung wird ausgeschlossen.

Das geförderte Vorhaben dient der Bildung und Berufsorientierung von Jugendlichen ohne Berufsausbildung oder-abschluss. Ziele sind zum einen weniger Ausbildungsabbrüche, zum anderen durch das soziale Engagement Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubauen und soziale Kompetenzen auszuprägen, was die Chancen auf einen Ausbildungsplatz erhöhen kann. Mit dem Ziel, Erstausbildungsmaßnahmen zu unterstützen, soll der von der EU geforderten Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit Rechnung getragen werden.

Letztendlich ist Begünstigter einer Beihilfe dasjenige Unternehmen anzusehen, das den tatsächlichen Nutzen einer Zuwendung hat. In diesem Falle sind es die Freiwilligendienstleistenden. Auch in diesem Falle handelt es sich nicht um eine Begünstigung, da Privatpersonen nicht unter den Unternehmensbegriff fallen und damit in diesem Fall dieses Kriterium nicht erfüllt ist.

> Es handelt sich nicht um eine Begünstigung.

Da die Begünstigung ausgeschlossen wurde, erfüllt die Maßnahme eines der Kriterien (Tatbestandsmerkmale) nicht. Es handelt sich nicht um eine Beihilfe und eine Weiterprüfung ist nicht erforderlich.

I. Fazit:

Es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV. Eine vorherige Vorlage bei der Kommission zur Genehmigung ist nicht angezeigt.

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 25

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

ja  $\Rightarrow$  Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

Dem Votum des MW, Referat 14 wird im vollen Umfang gefolgt.

Dem Votum des MW, Referat 14 wird in Teilen gefolgt.

Dem Votum des MW, Referat 14 wird nicht gefolgt.

Begründung:

29 März 2023  
Datum

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung,  
Referat 44 Frau Birgit Buschke.....

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden

Unterschrift



